

Anlage 1 – Verbindliche gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Vorgaben zum Vergaberecht sehen ausdrücklich die Berücksichtigung von qualitativen, innovativen, umweltbezogenen und sozialen Aspekten neben den Kosten und dem Preis vor (siehe unter anderem §§ 97 Absatz 3, 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]; §§ 31 Absatz 3, 58 Absatz 2 Vergabeverordnung [VgV]; §§ 7a Absatz 6 Nummer 1, 16d Absatz 2 Nummer 1 und 2 VOB/A-EU; §§ 23 Absatz 2, 43 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung [UVgO]). Die Aspekte müssen immer in Bezug zum konkreten Auftragsgegenstand stehen. Es dürfen keine allgemeinen unternehmenspolitischen Vorgaben gemacht werden.

Als mögliche Zuschlagskriterien werden ausdrücklich unter anderem Qualität einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit insbesondere für Menschen mit Behinderungen, „Design für alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften genannt (siehe unter anderem § 58 Absatz 2 VgV, § 43 Absatz 2 UVgO).

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Kosten sehen die gesetzlichen Regelungen explizit vor, dass der Auftraggeber vorgeben kann, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird (§ 59 Absatz 1 VgV). Dies bedeutet, dass nicht allein die Anschaffungskosten ausschlaggebend sind, sondern alle Kosten des Produkts „von der Wiege bis ins Grab“, also beispielsweise auch Produktions-, Logistik-, Instandhaltungs- und Entsorgungskosten.

Darüber hinaus gibt es im Oberschwellenbereich die gesetzliche Vorgabe, dass bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen unter anderem in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und die höchste Energieeffizienzklasse gefordert werden sollen, sowie, dass vom Bieter Angaben zum Energieverbrauch zu fordern sind.

Daneben schreibt § 68 VgV vor, dass bei der Beschaffung von Fahrzeugen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen zwingend zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich des Kriteriums „Nachhaltigkeit“ ist auch das Landesabfallgesetz anwendbar, welches in § 2 Absatz 2 vorgibt, dass bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen unter anderem Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden soll, die aus Abfall oder nachwachsenden Ressourcen hergestellt sind, mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind oder sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen.

Hinsichtlich des Kriteriums „soziale Aspekte“ ist auf das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz hinzuweisen, welches bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000,- Euro netto nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das jeweils festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.